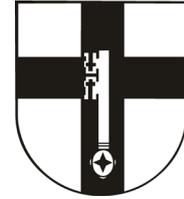


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

16. Jahrgang

04.11.2024

Nr.8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)	1
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“	2
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“	3
5	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister	6

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wurde dem Rat der Wallfahrtsstadt Werl am 31.10.2024 zugeleitet und steht gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136) geändert worden ist, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 023, während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung und ist unter der Adresse <https://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/verwaltung-und-politik/finanzen/haushalt/> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 20.11.2024 Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bei der vorgenannten Stelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Werl, den 04.11.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)

Für das durch Verzicht mit Wirkung zum 01.11.2024 ausgeschiedene Ratsmitglied Klaus Theodor Eifler rückt der gem. § 45 (2) KWahlG der auf der Reserveliste der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) mit der Nr. 22 aufgeführte Ersatzbewerber Herr Marius Kohlmann (geboren 2002; wohnhaft in 59457 Werl; E-Mail: mari2002@gmx.net), mit Wirkung zum 01.11.2024 in den Rat der Wallfahrtsstadt Werl nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, Zimmer B 121, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@werl.de-mail.de. Der Einspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: e-poststelle@werl.de.

Die Frist für die Einreichung des Einspruchs beginnt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Werl, den 14.10.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Wahlleiter
i.V.

gez.
Kleine
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeistes

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl **5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“**

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 11.09.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ in Kraft. Ziel der o. g. Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Erweiterung des Industriegebietes. Dadurch sollen zusätzliche Flächen zur Nutzung für das produzierende und lagerhaltende Gewerbe in Werl bereitgestellt werden.

Die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Plänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

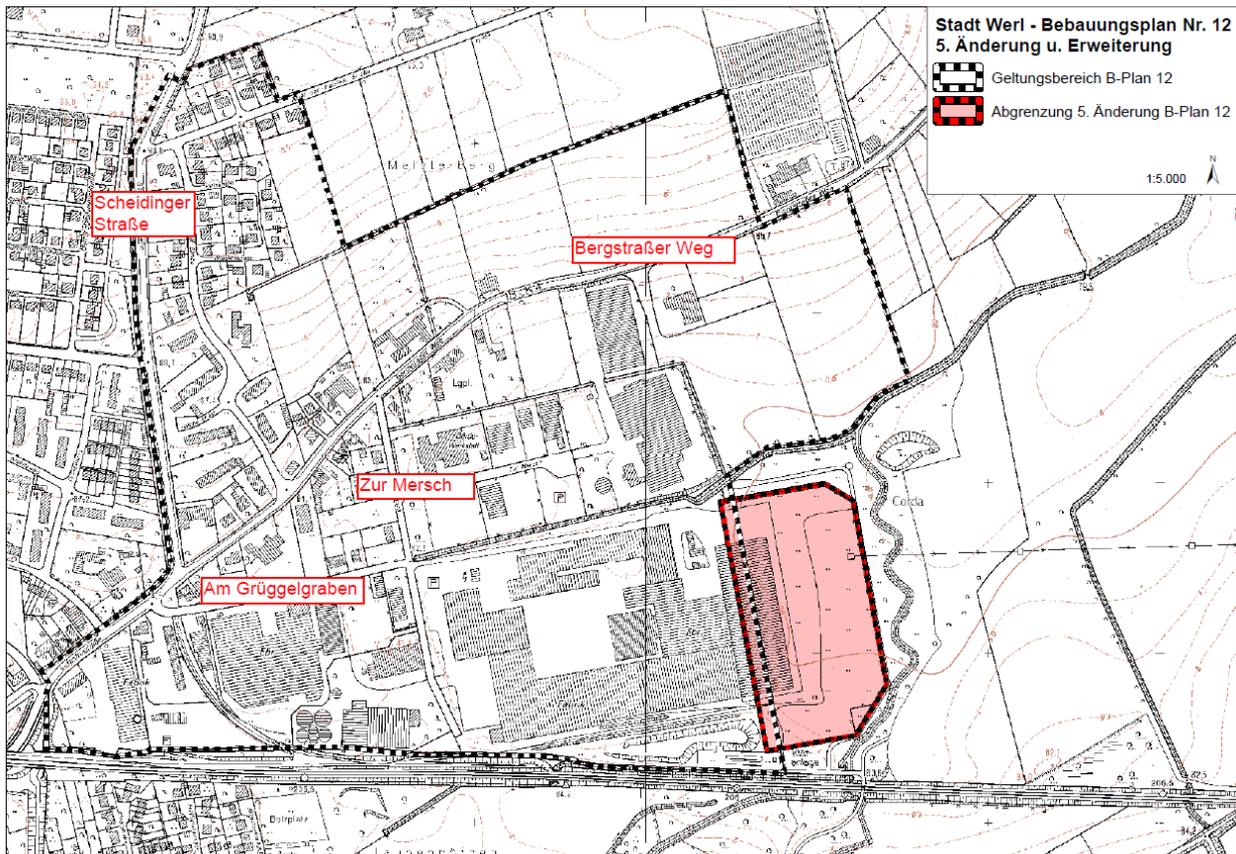
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abgrenzung des Geltungsbereichs der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scheidinger Straße/Bergstraßer Weg“



Werl, den 10.10.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4 **Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrts-stadt Werl** **Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“**

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“ hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 11.09.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“ in Kraft. Mit dem o.g. Bauleitplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Nachverdichtung von Wohnbauflächen zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Beringweg“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Plänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000)) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

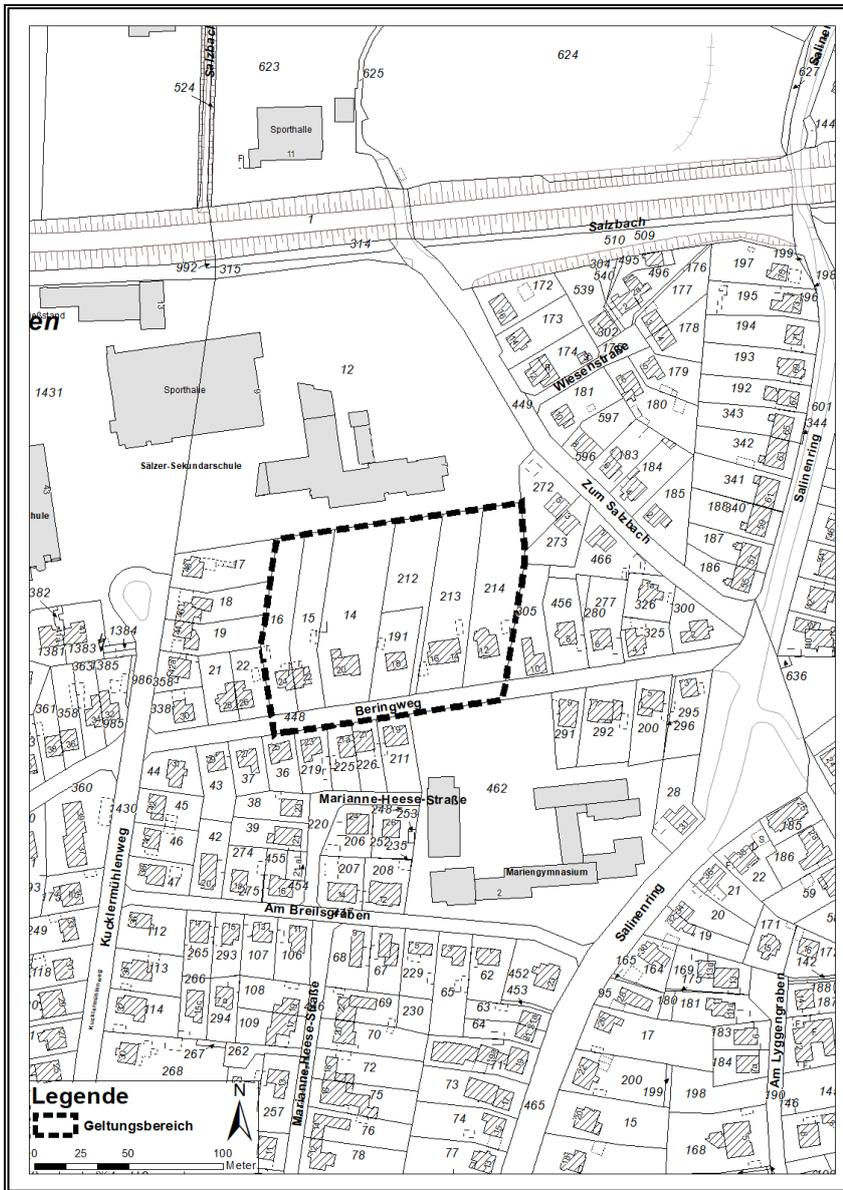
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 131
„Beringweg“**



Werl, den 10.10.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) gibt der Bürgermeister gegenüber der Landrätin des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Abteilung Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Werl, den 12.09.2024,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez.
Höbrink
Bürgermeister